

NL 1994, S. 176 (NL 94/3/09)

Michael Prager und Gerhard Oberschlick gegen Österreich

Bericht vom 28. Februar 1994

[Von der Kommission in der 245. Sitzung beim Gerichtshof anhängig gemacht]

EKMR

Beschwerde 15974/90

Kritik an einem Richter und freie Meinungsäußerung

Sachverhalt:

In der Zeitschrift "Forum" erschien ein Artikel unter dem Titel "Achtung! Scharfe Richter!", in welchem die Verhandlungsführung von neun Richtern des Wiener Landesgerichts für Strafsachen massiv kritisiert wurde. Einer der Betroffenen erhob Privatanklage wegen übler Nachrede gegen den Verfasser des Artikels (Erstbeschwerdeführer). Dieser wurde in der Folge zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Herausgeber der Zeitschrift (Zweitbeschwerdeführer) wurde für die Zahlung der Geldstrafe, die Kosten des Verfahrens und die Kosten für die Veröffentlichung des Urteils mithaftbar gemacht und zur Zahlung einer Geldbuße an den Privatkläger verurteilt. Weiters wurde die Einziehung der gesamten Auflage angeordnet. Das Berufungsgericht reduzierte zwar die Geldbuße, wies aber die restliche Berufung ab [vgl. die Zulässigkeitsentscheidung M P und G O gegen Österreich="Newsletter" 93/5/O 1-KO sowie "Newsletter" 94/ 1/S. 14].

Rechtsausführungen:

Das Urteil des Landesgerichts (LG), welches vom Oberlandesgericht (OLG) bestätigt wurde, stellt einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung dar. Ein solcher Eingriff ist als eine Verletzung des Art. 10 EMRK anzusehen, wenn er nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung eines der in Art. 10 (2) EMRK genannten legitimen Ziele nicht notwendig war.

Die Verurteilung des Erstbeschwerdeführers stützte sich auf § 111 StGB. Im Lichte der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte zu dieser Bestimmung waren die Konsequenzen einer Veröffentlichung der betreffenden Passagen in einem unter den gegebenen Umständen ausreichenden Ausmaß vorhersehbar (vgl. das Urteil Müller u.a., A/ 133, § 29). Die weiteren vom Gericht ausgesprochenen Sanktionen finden in den entsprechenden Bestimmungen des Mediengesetzes ihre Grundlage. Der Eingriff war daher vom Gesetz vorgesehen. Weiters diente er den in Art. 10 (2) EMRK genannten legitimen Zielen des Schutzes des guten Rufs anderer und der Gewährleistung des Ansehens der Rechtsprechung.

Zu prüfen bleibt daher, ob der Eingriff notwendig war. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. die Urteile Schwabe, A/242-B, § 29 = "Newsletter" 92/5/13-GH, Castells, A/236, §§ 42 f., 46 = "Newsletter" 92/3/09-GH, Thorgeir Thorgeirson, A/239, § 63 = "Newsletter" 92/4/06-GH, Observer und Guardian, A/216, § 59 = "Newsletter" 92/1/08-GH, Sunday Times (Nr. 2), A/217, § 50 = "Newsletter" 92/1/08-GH, sowie Barfod, A/149, §§ 28 f.) stellt die Freiheit der Meinungsäußerung eine wesentliche Säule einer demokratischen Gesellschaft dar. Sie bezieht sich nicht nur auf Informationen und Ideen, die günstig aufgenommen oder als unverfänglich oder belanglos angesehen werden, sondern auch auf Inhalte, die beleidigen, schockieren oder beunruhigen. Ausnahmen von der Meinungsäußerungsfreiheit sind eng auszulegen und ihre Notwendigkeit ist überzeugend darzulegen.

In diesem Zusammenhang ist die herausragende Rolle der Presse in einem Rechtsstaat zu berücksichtigen. Während die Presse einerseits bestimmte Grenzen, die ihr unter anderem zum Schutz des Rufes anderer gesetzt sind, nicht überschreiten darf, ist es dennoch ihre Aufgabe, Informationen und Ideen von öffentlichem Interesse zu verbreiten. Die Öffentlichkeit wiederum hat das Recht, diese Informationen und Ideen zu empfangen. Nur so kann die Presse ihrer für eine Demokratie lebensnotwendigen Funktion als "öffentlicher Wachhund" gerecht werden.

Der Artikel des Erstbeschwerdeführers betraf - als Ganzes betrachtet - eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, nämlich die angemessene Pflege der Strafgerichtsbarkeit. Diese wie andere Handlungen und Unterlassungen der öffentlichen Verwaltung, etwa der Polizei und vergleichbarer Staatsorgane, sollten jederzeit dem prüfenden Blick der Öffentlichkeit zugänglich sein (vgl. die Urteile Castells, §§ 45 f., Thorgeir Thorgeirson, §§ 66 f., und Barfod, §§ 32-34).

Das LG konzentrierte sich vor allem auf jene Passagen des Artikels, an denen sich der klagende Richter gestoßen hatte. Das Gericht stellte fest, daß der Wahrheitsbeweis hinsichtlich zweier Passagen nicht möglich sei, weil es sich um Werturteile handelte. Bei den restlichen drei Textpassagen sei der Wahrheitsbeweis mißlungen. Weiters habe der Erstbeschwerdeführer die für einen Journalisten gebotene Sorgfalt u.a. deshalb vermissen lassen, weil er keine Gegendarstellung des Richters zu den Vorwürfen eingeholt, frühere Artikel ungeprüft übernommen, nie selbst eine Gerichtsverhandlung unter dem Vorsitz des betreffenden Richters besucht und auf Beschuldigungen Bezug genommen hatte, die er nur vom "Hörensagen" kannte.

Unter den gegebenen Umständen schließt die Kommission, daß der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit nicht auf das Thema des Artikels an sich zurückzuführen ist. Die Gerichte beabsichtigten nicht, Kritik an der Richterschaft im allgemeinen oder an einzelnen ihrer Mitglieder generell zu unterbinden (vgl. das Urteil Barfod, § 32).

Für eine Information der Öffentlichkeit über dieses Thema war ein Angriff auf die persönliche und berufliche Integrität des Richters nicht erforderlich. Es sprachen zwar einige Gründe dafür, daß es Unzulänglichkeiten in der Amtsführung des Richters gab. Dennoch konnte die Feststellung des LG nicht entkräftet werden, daß der Vorwurf, der Richter sei grundsätzlich befangen und handle immer aus verwerflichen Motiven, durch nichts gerechtfertigt sei (vgl. Urteil Barfod, § 33). Angesichts der Schwere der Vorwürfe hätte der Richter auch Gelegenheit erhalten müssen, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen, oder der Erstbeschwerdeführer hätte sich bei sorgfältiger Recherche auf andere Art einen persönlichen Eindruck verschaffen müssen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß keine Verletzung des Art. 10 EMRK vorliegt [15:12 Stimmen, die vom Zweitbeschwerdeführer weiters behauptete Verletzung von Art. 10 i.V.m. 14 EMRK wurde einstimmig verneint].

[Der Bericht im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)